

Verwaltungsvorschriften zur APO-GOST und zur APO-WbK

Aufgrund der Änderung der Anlage 1 „Berechnung der Gesamtqualifikation“ der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der Kultusministerkonferenz werden die Tabellen zur Bildung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Abitur in der APO-GOST und der APO-WbK angepasst, da ab dem kommenden Abitur auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet wird. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Sicherstellung eines Beratungsangebotes in Fällen, wo eine Nachprüfung angeboten wird. Darüber hinaus dienen die Änderungen zum Widerspruchsverfahren, zur Einsichtnahme in Prüfungsakten und zu den musisch-künstlerischen Angeboten der Klarstellung. Des Weiteren wurde eine redaktionelle Anpassung von Querverweisen auf die APO-S I und ihre Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Zu BASS 13 – 32, 19 – 11

Verwaltungsvorschriften zu Verordnungen (VVzAPO-GOST, VVzAPO-WbK); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24. 2. 2014 – 521/522-6.03.15.06-115615

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 11. 2006 – BASS 13 – 32 Nr. 3.2 B, zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2013 (ABl. NRW. S. 461), und C
2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK)
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 21. 3. 2000 – BASS 19 – 11 Nr. 1.2, zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 11. 2013 (ABl. NRW. S. 619)

I.

Der Bezugsverlass zu 1. wird wie folgt geändert:

1. Zu § 9 Absatz 5 APO-GOST B wird folgende neue VV eingefügt:
- „9.5 zu Absatz 5
Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.“
2. In VV 10.1 zu § 10 Absatz 1 APO-GOST B wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.“
3. a) In VV 11.24 zu § 11 Absatz 2 Nummer 4 APO-GOST B wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinander folgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinander folgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 - 3 werden neu zu Nummern 2 - 4.
4. a) VV 40.21 zu § 40 Absatz 2 APO-GOST B Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend.“
- b) Der 3. Satz in VV 40.22 zu § 40 Absatz 2 APO-GOST B wird wie folgt gefasst:
- „Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.“
- c) In VV 40.3 zu § 40 Absatz 3 APO-GOST B wird folgende VV eingefügt:
- „40.31 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Ab-

satz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.“

- d) Die bisherige VV 40.3 wird zu VV 40.32 zu § 40 Absatz 3 APO-GOST B.

5. a) VV 43 zu § 43 APO-GOST B wird wie folgt gefasst:

„VV zu § 43 43.1 zu Abs. 1

43.11 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Mit Widerspruch angefochten werden können u. a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO – BASS 21 – 02 Nr. 4).

43.12 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

43.13 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z. B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

43.14 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

43.15 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

43.16 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

43.2 zu Abs. 2

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

In dem Erläuterungstext wird jeweils der Satz „Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.“ durch den Satz „Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“ ersetzt.

3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle erhält folgende Fassung:

schriftliche Prüfung																			
Note			6	5			4			3			2			1			
Punkte				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		
mündliche Prüfung	Note		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29 + 32 6	35	37	40		
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
		2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43 5	
	4	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23 8	25	28	31	33 42	36	39	41	44
		-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47		
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	3	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
		8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
2	+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44 55	47	49	52	
	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
1	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35 37 47	40	43	45	48 60	51	53	56		
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59		
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	
vierfach gewertetes Prüfungsergebnis																			

In dem Erläuterungstext wird jeweils der Satz „Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.“ durch den Satz „Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“ ersetzt.

